

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

Medienmitteilung

FIKO stimmt gesetzlicher Grundlage für PPP-Finanzierungen zu

Solothurn, 26. November 2012 – Die kantonsrätliche Finanzkommission (FIKO) stimmt der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu. Ausserdem genehmigt sie den Verpflichtungskredit zur Gesamtanierung der Kantonsschule Olten. Weiter befürwortet sie die Änderung des WoV-Gesetzes, mit der eine gesetzliche Grundlage für Finanzierungen im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaftsmodellen geschaffen wird.

Die Rechtsgrundlage und damit die klare Regelung der Finanzkompetenzen für Finanzierungsmodelle bei öffentlich-privaten Partnerschaftsmodellen wird mit der Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) geschaffen. Einstimmig befürwortet die FIKO, dass Investitionskosten bei solchen Projekten kreditrechtlich als neue Ausgabe zu bewilligen sind und damit je nach Höhe dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Die Kommission zeigte sich zufrieden, dass aufgrund der Vernehmlassungsantworten gesetzlich verankert wird, dass bei öffentlich-privaten Partnerschaftsmodellen der Nachweis erbracht werden muss, dass dem Kanton dadurch wirtschaftliche Vorteile entstehen.

Ausserdem hat die Kommission die Verpflichtungskrediten zur Gesamtanierung der Kantonsschule Olten in Höhe von 85,8 Mio. Franken und zur Ersatzbeschaffung von Fachapplikationen bei der Motorfahrzeugkontrolle in Höhe von 2,6 Mio. gutgeheissen.

Ebenfalls bewilligt hat sie den Beitrag für die Prämienverbilligung 2013, welcher auf dem gesetzlichen Kantonsanteil von 80% des vom Bund zur Verfügung gestellten Betrages von 70,3 Mio. Franken basiert. Auf den Kanton entfallen damit rund 56,3 Mio. Franken.

Der Auftrag „Handhabung von Eintragungen von Dienstbarkeiten durch die Grundbuchämter“ fordert einen Verzicht der Eintragung von Näherbaurechten im Grundbuch. Gegenseitige Näherbaurechte können zu Missverständnissen führen, da sie nicht automatisch für beide beteiligten Grundeigentümer das Recht zur Unterschreitung des Grenzabstandes begründen. Vorbehalten sind immer die Vorschriften des öffentlichen Bau- und Planungsrechts. Die FIKO anerkennt das Anliegen des Auftraggebers folgt aber dem Antrag des Regierungsrates auf Nichterheblicherklärung. Die FIKO verlangt aber, dass besonderes Gewicht auf die Aufklärungspflicht des Notars oder der Notarin bei der Beurkundung solcher Dienstbarkeitsverträge gelegt wird, damit Missverständnisse ausgeräumt werden können.

Die FIKO lehnt den Auftrag ab, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit Kanton und Gemeinden die provisorischen Steuerrechnungen auf dem Betreuungsweg einfordern können. Sie erachtet den Zusatzaufwand und der damit verbundene nicht befriedigende Neuregelungsbedarf bei der Verzinsung als unverhältnismässig.

Im Weiteren hat die Kommission den Aufträgen „Budgetrelevante Zahlen den Einwohnergemeinden vor dem 30. September mitteilen“ und „Besteuerung von Grundstückgewinnen bei Landwirten“ abgelehnt.